

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche
des B-Plangebietes GM 20-2
„Gewerbegebiet Klein Kienitzer
Straße/Knoten B96“
in der Gemeinde Rangsdorf**



Berlin, September 2019

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche
des B-Plangebietes GM 20-2
„Gewerbegebiet Klein Kienitzer
Straße/Knoten B96“
in der Gemeinde Rangsdorf**

**Auftraggeber: Gemeinde Rangsdorf
Der Bürgermeister
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des B-Plangebietes GM 20-2
„Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96“
in der Gemeinde Rangsdorf**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Charakteristik des B-Plangebietes	6
4.	Methodik	11
5.	Abschichtung – Ausschlussverfahren	13
6.	Ergebnisse	13
6.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	13
6.1.1.	Einleitung	13
6.1.2.	Artenspektrum	14
6.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	17
6.1.4.	Bewertung und Auswirkung der Umnutzung	18
6.1.5.	Schutzmaßnahmen	19
6.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	19
6.2.1.	Einleitung	19
6.2.2.	Nachweise	20
6.3.	Lurche <i>Amphibia</i>	20
6.3.1.	Einleitung	20
6.3.2.	Nachweise	20
6.3.3.	Schutz und Gefährdung	21
6.3.4.	Schutzmaßnahmen	21
7.	Literatur	22
Tabellenverzeichnis		
Tabelle 1: Im B-Plangebiet nachgewiesene Vogelarten		15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96“	7
Abb. 2:	Blick auf das Einfamilienhaus nördlich der Klein Kienitzer Straße	8
Abb. 3:	Blick entlang der Klein Kienitzer Straße Richtung Osten	8
Abb. 4:	Blick über das B-Plangebiet nach Nordwesten	8
Abb. 5:	Blick entlang der Klein Kienitzer Straße nach Westen	8
Abb. 6:	Erlen am Zülowgraben im Norden	8
Abb. 7:	Hochstaudenflur am Zülowgraben	8
Abb. 8:	Durchlass des Zülowgrabens unter der B96	9
Abb. 9:	Blick entlang des Zülowgrabens von der B96	9
Abb. 10:	Erschließungsweg entlang der B96	9
Abb. 11:	Kreuzung Klein Kienitzer Straße/B96	9
Abb. 12:	Westliches RHB Mitte Mai	9
Abb. 13:	Östliches RHB Mitte Mai	9
Abb. 14:	Östliches RHB Mitte Juni	10
Abb. 15:	RHB während der Baumaßnahmen	10
Abb. 16:	Östliches RHB Mitte August	10
Abb. 17:	Westliches RHB Mitte August	10
Abb. 18:	Gehölzkante der Lißkute	10
Abb. 19:	Lißkute mit Wasser Mitte Mai	10
Abb. 20:	Trockene Lißkute Mitte Juli	11
Abb. 21:	Schlammfläche in der Lißkute Mitte Juli	11
Abb. 22:	Kleine schütter bewachsene Wiesen im Süden	12
Abb. 23:	Für die Ansiedlung von Zauneidechsen <i>Lacerta agilis</i> notwendige Kleinstrukturen	12
Abb. 24:	Reusenfallen in der Lißkute	12
Abb. 25:	Reusenfallen in der Lißkute	12
Abb. 26:	Darstellung der Brutvogelreviere	17
Abb. 27:	Entwurf Städtebauliches Konzept	18
Anhang:	Begriffsbestimmungen	24

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des B-Plangebietes GM 20-2
„Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96“
in der Gemeinde Rangsdorf**

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für das B-Plangebiet GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96“ wurde die Erfassung der Artengruppen Avifauna, Reptilien sowie weitere europarechtlich streng geschützte (FFH-)Arten sowie eine Erfassung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Lebensstätten beauftragt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2019. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96“ grenzt nördlich an das Südring Center an. Es wird im Süden begrenzt durch die Zufahrt zum Südring-Center, im Westen durch die Berliner Chaussee/B96 und im Norden durch den Zülowgraben. Im Osten verläuft die Grenze über eine Ackerfläche. Im Süden führt die Klein Kienitzer Straße durch das B-Plangebiet. Südlich der Klein Kienitzer Straße befinden sich zwei von Straßen und Zufahrten eng eingefasst Regenrückhaltebecken (RHB), die naturnah gestaltet sind. Im Randbereich befinden sich Röhrichtbereiche und zur Klein Kienitzer Straße Gehölzgruppen. Auf Grund der Nutzung als RHB, in die die Oberflächenwässer des Südring-Center abgeleitet werden, kommt es in Anhängigkeit der Niederschläge zu stark schwankenden Wasserständen in den beiden Gewässern (siehe Abb. 12 bis 17). Im Juni waren die Teiche für Sanierungsarbeiten abgelassen und es wurde Erdmaterial (Schlamm?) aus den Gewässern entfernt (siehe Abb. 14 u. 15).

Der größte Bereich des B-Plangebietes wird von einer nördlich der Klein Kienitzer Straße gelegenen Ackerfläche beansprucht, die 2019 mit Winterroggen bestellt war. Im Kreuzungsbereich Klein Kienitzer Straße/Berliner Chaussee befindet sich ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus. Entlang der Berliner Chaussee verläuft eine Zufahrt zum Durchlass des Zülowgrabens unter der Berliner Chaussee, die von einem

Gehölzstreifen jüngerer Gehölze gesäumt wird. Im Norden befindet sich eine trockener Erlenwald sowie Hochstaudenfluren und Schilfflächen im Randbereich des Zülowgrabens. Es handelt sich um trockene ehemals feuchte und moorige Bereiche. Ca. 100 m östlich des B-Plangebietes befindet sich mit der Lißkute ein größeres Gewässer, das ursprünglich über einen Graben mit dem Zülowgraben verbunden war bzw. dorthin entwässert wurde. Die Lißkute wird von einem deckungsreichen und mehrschichtigen Gehölzbestand umgeben. Im Randbereich des temporär Wasser führenden Gewässers ist Schilf vorhanden (siehe Abb. 19 bis 21). Zum Sommer fiel die Lißkute völlig trocken (siehe Abb. 20 u. 21). Zwischen dem B-Plangebiet und der Lißkute befindet sich eine Baumgruppe inmitten der Ackerfläche (siehe Abb. 18). Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 21.



Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes GM 20-2 „Gewerbegebiet Klein Kienitzer Straße/Knoten B96“

Quelle: Google Earth Pro



Abb. 2: Blick auf das Einfamilienhaus nördlich der Klein Kienitzer Straße



Abb. 3: Blick entlang der Klein Kienitzer Straße Richtung Osten



Abb. 4: Blick über das B-Plangebiet nach Nordwesten



Abb. 5: Blick entlang der Klein Kienitzer Straße nach Westen



Abb. 6: Erlen am Zülowgraben im Norden



Abb. 7: Hochstaudenflur am Zülowgraben



Abb. 8: Durchlas des Zülowgrabens unter der B96



Abb. 9: Blick entlang des Zülowgrabens von der B96



Abb. 10: Erschließungsweg entlang der B96



Abb. 11: Kreuzung Klein Kienitzer Straße/B96



Abb. 12: Westliches RHB Mitte Mai



Abb. 13: Östliches RHB Mitte Mai



Abb. 14: Östliches RHB Mitte Juni



Abb. 15: RHB während der Baumaßnahmen



Abb. 16: Östliches RHB Mitte August



Abb. 17: Westliches RHB Mitte August



Abb. 18: Gehölzkante der Lißkute



Abb. 19: Lißkute mit Wasser Mitte Mai



Abb. 20: Trockene Lißkute Mitte Juli



Abb. 21: Schlammfläche in der Lißkute Mitte Juli

4. Methodik

Zwischen dem 05. April und 20. August 2019 erfolgten 10 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Die Kartierungen erfolgten an den Tagen: 05., 17. und 30. April, 14., 20. und 21. Mai, 11. und 21. Juni, sowie 07. und 20. August.

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume nach geeigneten Quartiermöglichkeiten, Baumhöhlen sowie Fugen, Spalten etc. abgesucht.

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum vom 5. April bis zum 21. Juni in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde in den wenigen vorhandenen Gehölzen vor der Belaubung Anfang April gesucht.

Die revieranzeigenden Merkmale wurden in Tageskarten eingetragen und später in Artkarten übertragen, womit die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt wurde.

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 7mal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung am 17. Und 25. April, 20. Mai, 11. und 21. Juni sowie 7. und 20. August.

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Begehungen wurden so gewählt, dass günstige Bedingungen für die Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* gegeben waren (Witterung: $> 18^{\circ}\text{C}$, leicht bewölkt, sonnig, windstill). Erfassungen bei Temperaturen über 25°C wurden vermieden. Ab Ende Juli

sind die Jungtiere der Zauneidechse geschlüpft, so dass sich die Chance zum Nachweis der Art und gleichzeitig von Fortpflanzungsnachweisen erhöht.

Darüber hinaus wurde während der Erfassung der Avifauna auf Eidechsen geachtet. Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das waren vor allem die Saumbereiche entlang der vorhandenen Wege parallel zu den Straßen und der Ackerfläche sowie die Bereiche um die Gewässer im Süden (siehe Abb. #).



Abb. 22: Kleine schütter bewachsene Wiesen im Süden



Abb. 23: Für die Ansiedlung von Zauneidechsen *Lacerta agilis* notwendige Kleinstrukturen

Zur Erfassung der Amphibien kamen folgende Nachweismethoden im zur Anwendung:

- Nachweis durch Beobachtung – regelmäßiges Absuchen der Gewässerränder (RHB und wo möglich des Zülowgrabens)
- Nachweis durch Verhören der artspezifischen Rufe an den Abenden des 17. April sowie 20. Mai
- Die Absuche der Randbereiche nach Laich und das Keschern nach Larven
- In der Nacht vom 20. zum 21. Mai wurden in der Lißkute 10 Reusenfallen ausgelegt (= Fallen) (siehe Abb. 24 u. 25).



Abb. 24: Reusenfallen in der Lißkute



Abb. 25: Reusenfallen

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang). Bzgl. Hinweisen auf ein Vorkommen wurden vorhandene Quellen genutzt, wie BEUTLER & BEUTLER (2002) und GELBRECHT et al. (2016) sowie Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Internet (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>).

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse wegen des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten (Altbäume mit Höhlen, Fugen, Spalten u. ä. sowie geeignete Gebäude).
Die im Norden des B-Plangebietes, entlang des Zülowgrabens, vorhandenen Baumbestände sollen nach dem städtebaulichen Konzept für den Innovations-Campus Südring erhalten bleiben (siehe Abschn. 6.1.5.).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Innerhalb des B-Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

6. Ergebnisse

6.1. Brutvögel *Aves*

6.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.1.2. Artenspektrum

Im Zuge der Begehungen wurden 28 Arten, davon 12 als Brutvögel im B-Plangebiet kartiert. Weitere Arten wurden in dem östlich angrenzenden Gehölzbestand entlang des Zülowgrabens sowie in der Lißkute kartiert.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im B-Plangebiet und unmittelbar angrenzender Flächen nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 1. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 26.

Tab. 1: Im B-Plangebiet nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
1.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1 o. E.	+2	Bo	§§	1	1		V
2.	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Ng	0	Bo	§	1	1		
3.	Kranich	<i>Grus grus</i>	1Rs* o. E.	+2	Bo	§§ I	1,4 §	3		
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rs*	0	Ba	§	1	1		
5.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Rs*	0	So	§	1	1		V
6.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Rs*	0	Hö	§	2a	3		
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1+Rs*	0	Hö	§	2a	3		
8.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1+Rs	-1	Bo	§	1	1	3	3
9.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2+Rs*	0	Bo	§	1	1		
10.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	-1	Bo	§	1	1		
11.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Rs*	-1	Bu	§	1	1	V	
12.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Rs*	0	Bu	§	1	1		
13.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1Rs*	-1	Bo	§	1	1		3
14.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2+Rs*	+2	Bu	§	1	1		
15.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
16.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
17.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1+Rs*	-1	Ni	§	2a	3		
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Rs*	-1	Hö	§	2a	3		3
19.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1+Rs*	0	Bu	§	1	1		
20.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Rs*	0	Ba	§	1	1		
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rs*	0	Bo	§	1	1		
22.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Rs*	0	Bo	§	1	1		
23.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
24.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
25.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Rs*	0	Ba	§	1	1		

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
26.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Rs*	-1	Bu	§	1	1		
27.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1+Rs*	-1	Ba	§	1	1		
28.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Rs*	0	Bo	§	1	1		V

Legende: Status
1 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
Ng - Nahrungsgast
Rs - Randsiedler
o. E. - ohne Bruterfolg
* - Randsiedler in der Baumreihe des Zülowgrabens und in der Lißkute

Trend nach RYSLAVY et al. (2011)
0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter
Bu - Buschbrüter
Ni - Nischenbrüter
Bo - Bodenbrüter
Hö - Höhlenbrüter
So - Sonderstandorte (hier
Brutschmarotzer)

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

BB- Brandenburg (RYSLAVY et al. 2008),
D - Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
3 - Art gefährdet
V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. (Quelle: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018)

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
4 = Nest und Brutrevier
§ = zusätzlicher Horstschutz

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
3 = mit der Aufgabe des Reviers



Abb. 26: Darstellung der Brutvogelreviere

A - Amsel	Mg - Mönchsgrasmücke
Ba - Bachstelze	Sti - Stieglitz
Fl - Feldlerche	Su - Sumpfrohrsänger
Gb - Gartenbaumläufer	Tr - Teichhuhn
Gg - Gartengrasmücke	Z - Zaunkönig
K - Kohlmeise	Zi - Zilpzalp

6.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des B-Plangebietes wurde mit dem Teichhuhn eine streng geschützte Art, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie mit der Feldlerche eine Art nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft ist (RYSLAVY & MÄDLÖW 2008).

Die in Brandenburg gefährdete Feldlerche siedelte innerhalb der Ackerfläche. Weitere ein bis zwei Reviere auf der unmittelbar östlich angrenzenden Ackerfläche.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren, d. h. die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Das betrifft vor allem Arten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie Arten mit einem geringen Brutbestand und abnehmenden Brutbeständen.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des B-Plangebietes betrifft das je ein Revier der Arten Gartenbaumläufer und Kohlmeise (Siehe Tab. 1). Da der Gehölzbestand im Norden erhalten bleibt, ergeben sich keine Forderungen für Kompensationsmaßnahmen (siehe Abschn. 5).

6.1.4. Bewertung und Auswirkung der Umnutzung

Innerhalb des B-Plangebietes soll ein Innovations-Campus mit verschiedenen Gebäuden errichtet werden (siehe Abb. 27).



Abb. 27: Entwurf Städtebauliches Konzept

Auf Grund der damit verbundenen Bebauung und verkehrlichen Erschließung kommt es zum Lebensraumverlust des Reviers der in Brandenburg und Deutschland gefährdeten Feldlerche.

Folgender Lebensraumbedarf ergibt sich für die Kompensation. Flächengrößen können nur in Abhängigkeit der Lage, Größe, strukturellen Ausstattung der verfügbaren Kompensationsflächen angegeben werden.

Feldlerche – Sicherung von größeren Wiesen und/oder Ackerflächen

6.1.5. Schutzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen des trockenen Erlenwaldes sowie der Hochstaudenfluren und Schilfflächen im Randbereich des Zülowgrabens, im Norden des B-Plangebietes, zu vermeiden, sollte dieser Bereich zum südlich angrenzenden Erweiterungsgebiet des Innovations-Campus Südring durch einen massiven Zaun gesichert werden (siehe Abschn. 4).

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die evtl. notwendige Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

6.2. Zauneidechse *Lacerta agilis*

6.2.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze

müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Kleinflächig entsprechen vorhanden Saumbereiche und die Rasen um die RHB im Süden den Lebensraumansprüchen der Art.

6.2.2. Nachweise

Es wurde trotz intensiver Nachsuche kein Nachweis der Art erbracht. Als Gründe für ein Fehlen der Art im B-Plangebiet werden gesehen:

- Die kleinflächig vorhandenen, für eine Besiedelung als geeignet eingeschätzten Flächen sind für die Besiedelung durch einen reproduktionsfähigen Bestand zu klein.
- Die als geeignet eingeschätzten Flächen sind zu isoliert. Die Bereiche im Süden werden von den Zufahrten zum Südring-Center und der Klein Kienitzer Straße umgeben. Die Saumbereiche erstrecken sich der stark befahrenen B96, für die u. a. der im Norden des B-Plangebietes verlaufende Zülowgraben eine Barriere darstellt.

6.3. Lurche - *Amphibia*

6.3.1. Einleitung

Der Lebensraum der Amphibien besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo*, Gras- und Moorfrosch *Rana temporaria und arvalis* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

Der verbreitete Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zeigt ganzjährig eine enge Bindung an Gewässer.

6.3.2 Nachweise

Im B-Plangebiet und der westlich angrenzenden Lißkute wurde mit dem Teichfrosch eine Art nachgewiesen. Im Randbereich des Zülowgrabens und den beiden RHB im Süden des B-Plangebietes wurden Einzeltiere entlang des Ufers festgestellt. In den RHB wurden einige Rufer gehört. Eine Reproduktion (Laich, Larven) wurde nicht festgestellt. Das kann u. a. an dem Fischbesatz in den Gewässern liegen. Fische stellen

Fressfeinde für Amphibien und deren Entwicklungsstadien dar. Die RHB wurden während der Laichzeit teilweise abgelassen und beräumt, was sich ebenfalls auf eine Ausbleibende Reproduktion ausgewirkt haben kann (siehe Abb. 14 u. 15).

In der Lißkute wurden im April/Mai eine große Anzahl rufender Teichfrosche sowie unterschiedliche Altersstadien festgestellt, was für eine Fortpflanzung in dem Gewässer spricht. Ab Juni war die Lißkute trocken gefallen, so dass für 2019 keine Fortpflanzung nachgewiesen werden konnte (siehe Abb. 20 u. 21).

6.3.3. Schutz und Gefährdung

Der Teichfrosch gehört zu den besonders geschützten und in Brandenburg und Deutschland nicht gefährdeten Arten (SCHNEEWEIß et al. 2004 und KÜHNEL et al. 2009).

6.3.4. Schutzmaßnahmen

Beeinträchtigungen der Gewässer sollten generell vermieden werden. Evtl. kann durch eine Einleitung gereinigten Oberflächenwassers (Dachentwässerung) aus dem Innovations-Campus Südring die Wasserverhältnisse in der Lißkute verbessert und dessen Funktion als Laichgewässer für Amphibien aufgewertet werden.

Der Besatz der Lißkute mit Fischen sollte vermieden werden, der schützende Gehölzsaum erhalten werden. Evtl. kann im inneren der Lißkute, im Randbereich der Wasserflächen, eine Auflichtung erfolgen.

Eine Charakterart von Kleingewässern der Feldflur, ohne starken Fischbesatz und andere Einschränkungen, ist die Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*. Diese Art ist als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich streng geschützt (siehe Anhang).

7. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BEUTLER, H. & D. BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1,2).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland. Band 1. Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. IS 95).
- GELBRECHT, J., F. CLEMENS, H. KRETSCHMER, I. LANDECK, R. REINHARDT, A. RICHERT, O. SCHMITZ & F. RÄMISCH (2016): Die Tagfalter von Berlin und Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 25 (3,4).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDEBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – EU-Vogelschutzrichtlinie.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (EU-Richtlinie Fauna, Flora, Habitat), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland - eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.

- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- SCHARON, J. (2019): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten und dem Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten auf der Fläche des B-Plangebietes Nr. 74 „Sportplatz an der Sputendorfer Straße“ in der Stadt Teltow. i. A. Stadtverwaltung Teltow.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehört bspw. die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY & MÄDLÖW 2008) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2005 & 2006), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

Diese Kategorie steht außerhalb der Roten Liste der gefährdeten Arten, weil die darin zusammengefassten Arten zwar Bestandsrückgänge oder Lebensraumverluste aufweisen, aber noch nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.

Kriterien für die Einstufung sind:

- Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
- Arten, die in ihrem Verbreitungsgebiet noch befriedigende Bestände haben, die aber allgemein oder regional merklich zurückgehen oder die an seltener werdende Lebensraumtypen gebunden sind.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg und Berlin im Zeitraum von 1995-2009 nach RYSLAVY et al. (2011) angegeben. Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!